Amt für Arbeit

Arbeitsinspektorat

Lückenstrasse 8 Postfach 1181 6431 Schwyz

Telefon 041 819 16 26 Internet www.sz.ch Mail arbeitsinspektorat@sz.ch



Gesuch um Bewilligung für Nachtarbeit

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. Mai 1964 Ruhetagsgesetz, RTG (SRSZ 545.110) vom 21.11.2001

C l + - II	Г!		
Gesuchsteller:	Firmenname Kontaktperson		
	Adresse		
	PLZ/Ort		
	Telefon		
	E-Mail		
	E Man		
Dauer der Bewilligung:			
Betrieb oder Betriebsteil:			
Begründung de	es Gesuches:		
Bewilligungsfreie Zeiten: Mo – Sa von 06:00 Uhr bis 23:00 .			
Arbeitszeit:			
Bei Schichtarbei	t inkl. Schichtpläne		
Pausen:			
Zahl der Jugen	dlichen bis zum vo	llendeten 18. Lebensjahr (siehe Art. 12 ArGV 5).	
Zahl der übrige	n Arbeitnehmer fü	r die eine Bewilligung beantragt wird.	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		J. J. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.	
Ist im Betrieb e	ein Arzt definiert fü	r allfällige Vorsorgeuntersuchungen?	
Haben sich sär	ntliche Arbeitnehm	nenden individuell damit einverstanden erklärt?	
Schichtpläne d	ie den Vorgaben er	ntsprechen finden Sie unter: https://www.seco.admin.ch/	
Ort, Datum:		Unterschrift:	

Ausnahme vom Verbot der Nachtarbeit: Art. 17, Abs. 2, 3 und 5 ArG

- 2 Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit wird bewilligt, sofern sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist.
- 3 Vorübergehende Nachtarbeit wird bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird.
- 5 Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit wird vom Bundesamt, vorübergehende Nachtarbeit von der kantonalen Behörde bewilligt.

Dringendes Bedürfnis: Art. 27 Abs. 1 ArGV 1

Nachtzeitraum: 23:00 Uhr - 06:00 Uhr

- a. es weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen möglich ist, die Arbeiten tagsüber oder abends an Werktagen durchzuführen; und
 - b. die Arbeiten:
 - 1. zusätzlich anfallen und zeitlich nicht aufschiebbar sind, oder
 - 2. aus Gründen der Gesundheit oder der Sicherheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder aus anderen Gründen des öffentlichen Interesses in der Nacht oder am Sonntag erledigt werden müssen.

Sonntags-, Feiertagszeitraum: 23:00 Uhr - 23:00 Uhr